



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Angela Klein

Aktenzeichen : 460.91

Vorlage Nr. : GR 020

Datum : 06.10.2009

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum Interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder zwischen den Städten und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises

Thema:

Kindergärten;
Interkommunaler Kostenausgleich zwischen den Städten und Gemeinden im Schwarzwald-Baar-Kreis

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 10.11.2009

1. Zur Umsetzung des Interkommunalen Kostenausgleichs nach §8a KiTaG erfolgt die Abrechnung nach den vom Gemeindetag und Städtetag empfohlenen Pauschalbeträgen.

Empfehlungen zum Interkommunalen Kostenausgleich gemäß 8a Abs. KiTaG ab 01.01.09	Kosten/ Platz (€)	63 % (Ü3) 75 % (U3) gerundet	Pauschale FAG-Zuweisung (€) gerundet	Pauschaler Ausgleichsbetrag (€)
Regelkindergarten (Ü3)	3.500	2.200	1.160	1.000
VÖ-Kindergarten (Ü3)	4.500	2.800	1.160	1.640
Ganztags-Kindergärten (Ü3)	7.500	4.700	1.940	2.760
Halbtags-Krippe (U3)	7.500	5.600	1.430	4.170
VO-Gruppe (U3)	10.500	7.800	2.000	5.800
Ganztags-Krippe (U3)	15.000	11.200	2.860	8.340
Halbtags-Altersmischung (U3)	6.000	4.500	1.430	3.070
VO-Altersmischung (U3)	6.000	6.700	2.000	4.700
Ganztags-Altersmischung U3)	15.000	11.200	2.860	8.340

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, den diesbezüglichen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur pauschalen Abrechnung zwischen den Städten und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises abzuschließen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Die Neufassung des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) ist rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getreten. (GBl. vom 16.04.2009, Seite 161) § 8 KiTaG n.F. regelt nunmehr gesetzlich verpflichtend, dass zwischen den Standortgemeinden und den Wohnsitzgemeinden ein Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder zu erfolgen hat. Dies bedeutet, dass für Kinder, die außerhalb der Wohnsitzgemeinde betreut werden, ein Ausgleich an die Gemeinde oder Stadt, in der die Betreuung in Anspruch genommen wird, bezahlt werden muss.

Auf der Grundlage gemeinsam festgelegter durchschnittlicher Platzkosten je Betreuungsart und –umfang sowie der vom Finanzministerium mitgeteilten FAG-Zuweisungen je Betreuungsart und Kind wurden gemeinsame Empfehlungen erarbeitet und mit GT-Info Nr. 298/2009 veröffentlicht.

Die gemeinsamen Empfehlungen gelten für den Zeitraum am 01.01.2009 bis 31.12.2011. Da sich die FAG-Zuweisungen jährlich ändern, werden gemeinsame Empfehlungen diesbezüglich jährlich fortgeschrieben und veröffentlicht. Eine Abrechnung nach den pauschalierten Empfehlungen des Gemeindetags und des Städtetags erspart der Verwaltung einen überdurchschnittlich hohen Verwaltungsaufwand, der durch eine Spitzabrechnung entstehen würde.

Mittlerweile hat der Gemeindetag einen öffentlich-rechtlichen Vertrag für jeden Landkreis vorbereitet, mit welchem sich die Städte und Gemeinden innerhalb des Landkreises wie auch kreisübergreifend auf die Umsetzung des Interkommunalen Kostenausgleiches in Form der empfohlenen Pauschalbeträge verpflichten.

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Alls Fälligkeit der Kostenausgleichszahlung wurde der 01.02. des Folgejahres festgelegt.

Stand der Vorberatungen

Am 28.04.2009 beauftragte der Gemeinderat im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung für die Furtwanger Kindertageseinrichtungen 2009/2010 die Verwaltung, auf der Grundlage der zwischen kirchlichen und kommunalen Verbänden verabredeten Elternbeiträge mit den Trägern der Kindergärten zu verhandeln.

Kosten und Finanzierung

./.

AL	BM
----	----